

GR_GERICHTE R 2018 104 vom 15. Januar 2019

GR Gerichte, 2019-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2018_104

FR: GR_GERICHTE R 2018 104 du 15 janvier 2019

IT: GR_GERICHTE R 2018 104 del 15 gennaio 2019

Regeste

Enteignungsrecht | Enteignung (form./mat.)

Erwägungen

E. 4

Das Bundesgericht führte dazu in Erwägung 6.3 aus, dass bei der Verlegung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 VRG zwingend dem Umstand Rechnung zu tragen sei, dass im vor-

- 4 - liegenden Fall die Beschwerdeführerinnen nur deshalb (vollständig) unterlagen, weil das Verwaltungsgericht einen von den Beschwerdeführerinnen erkannten Verfahrensmangel geheilt habe. Der geheilte Verfahrensmangel im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden (BVFD; Beschwerdegegner) betraf die Nichtprotokollierung des Augenscheines vom 8. September 2016 durch den Beschwerdegegner. Dabei handelte es sich aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichts um eine leichte Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör, welcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren infolge eines durch das Verwaltungsgericht durchgeführten Augenscheines mit Zustellung dieses Protokolls an die Parteien, des durchgeführten doppelten Schriftenwechsel sowie der uneingeschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts in dieser Sache und des Umstandes, dass eine Rückweisung lediglich zu einem formalistischen Leerlaufes führte, als (ausnahmsweise) geheilt betrachtet werden könne (Urteil des Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden [VGU] R 17 4 vom 26. April 2018 E.3d). Dass den Beschwerdeführerinnen in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 VRG überhaupt Kosten auferlegt wurden, erachtete das Bundesgericht aber weder als willkürlich noch als bundesrechtswidrig. Weil aber die Beschwerdeführerinnen im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nur infolge der Heilung dieses Verfahrensmangels (vollständig) unterlagen, müsse diesem Umstand bei der Kostenverlegung Rechnung getragen werden, weil Art. 73 Abs. 2 VRG ein Abweichen von der dort statuierten Auferlegung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens an die unterliegende(n) Partei(en) zulasse.

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen brachten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren R 17 4 neben formellen Rügen hinsichtlich der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Nichtzustellung eines vermutungsweise erstellen Protokolls des Augenscheines vom 8. September 2016 auch materielle Einwände gegen die Departementsverfügung vom 13. Dezember 2016 vor. Somit war die durch die Beschwerdeführerinnen vermutete Verletzung des

- 5 - rechtlichen Gehörs im Verfahren vor dem BVFD nicht der einzige Beweggrund für die Beschwerdeerhebung mit Aufhebungs- und Rückweisungsantrag und in der unterlassenen Protokollierung des Augenscheins sah das Verwaltungsgericht keine schwerwiegende Gehörsverletzung. Ferner wies das Verwaltungsgericht auf einen gewissen Widerspruch im Verhalten der Beschwerdeführerinnen bezüglich eines Augenscheins durch das Verwaltungsgericht hin (siehe VGU R 17 4 vom 26. April 2018 E.3d f.). Andererseits wurde in der angefochtenen Departementsverfügung vom 13. Dezember 2013 auf Erkenntnisse des Augenscheins Bezug genommen. In Anbetracht dieser Umstände rechtfertigt es sich, die den Beschwerdeführerinnen im Verfahren R 17 4 anteilmässig auferlegten Kosten um einen Drittel auf insgesamt Fr. 2'402.65 zu reduzieren. Diese gehen weiterhin unter solidarischer Haftbarkeit zu je einem Viertel zulasten von A._____, B._____, C._____ und D._____.

E. 6

Bei vergleichbaren Kostenverlegungen infolge der Heilung eines Verfahrensmangels auferlegte das Verwaltungsgericht jeweils den kompletten Teil der Gerichtskosten denjenigen Verfahrensbeteiligten, welche den Verfahrensmangel zu verantworten hatten (vgl. beispielsweise VGU R 17 40 vom 6. Juni 2018 E.7; R 14 39 vom 8. März 2016 E.6a; R 13 128A vom 2. September 2014 E.2; U 14 27 vom 16. Juli 2014 E.7). Denn es könne in solchen Konstellationen (ausnahmsweise und teilweise) auf das Verursacherprinzip (vgl. dazu PLÜSS, in: GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 48 und 59), anstelle des in Art. 73 Abs. 1 VRG für Rechtsmittelverfahren im Regelfall vorgesehene Unterliegerprinzip abgestellt werden (siehe VGU R 14 39 vom 8. März 2016 E.6a). Im Ergebnis sind somit dem Beschwerdegegner, welcher durch die Nichtprotokollierung des Augenscheins vom 8. September 2016 zum geheilten Verfahrensmangel Anlass gab, die übrigen Gerichtskosten von Fr. 1'201.35 zu überbinden.

- 6 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.